

Sitzung vom 9. Februar 1994

**401. Anfrage
(Nutzung von Militärunterkünften als provisorische Gefängnisse)**

Kantonsrat Markus Federer, Zürich, hat am 15. November 1993 folgende Anfrage eingereicht:

Die Polizei stellt vor allem im Stadtzürcher Kreis 5 laufend illegale Ausländer fest, die oft ihre Ausweispapiere weggeworfen haben. Ohne gültige Papiere ist aber eine Ausschaffung nach der Verhaftung nicht möglich. Gerade im Drogenbereich existieren grosse Banden derart «organisierter» Ausländer. Auch im Strafvollzug befinden sich viele Ausländer.

Diese Tatsachen und der offensichtliche Mangel an Gefängnisplätzen führen zu einem Rückstau in den Gefängnissen und zum bekannten, unhaltbaren Zustand der Überbelegung. Überdies ist auch der ganze Bussenvollzug in keiner Art und Weise mehr gewährleistet.

Gerade für die von der Drogenszene stark belasteten Stadtkreise 5, 4 und 6 würde es eine wesentliche Entlastung bedeuten, wenn wenigstens die im Drogenhandel tätigen illegalen Ausländer in Polizeigewahrsam genommen werden könnten.

In Anbetracht dieser Situation ist alles zu versuchen, um die Stadtkreise 5, 4 und 6 wenigstens von ausländischen Drogendealern zu entlasten und um gleichzeitig die prekären Verhältnisse in unseren Gefängnissen in den Griff zu bekommen.

Deshalb bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Weshalb fragt der Regierungsrat den Bundesrat nicht an, ob er ihm zur Zeit nicht gebrauchte Militärunterkünfte im Kanton Zürich und allenfalls erforderliche Betreuungsdachementente zur Verfügung stellen könnte?
2. Sieht der Regierungsrat eine Möglichkeit, solche Militärunterkünfte für illegale Ausländer, die wenig fluchtgefährlich sind, als Notgefängnisse oder Durchgangsstationen zu nutzen?
3. Könnten solche Militärunterkünfte allenfalls auch für den Bussenvollzug genutzt werden, um so den riesigen Pendenzenberg zu reduzieren?
4. Teilt der Regierungsrat die Meinung, dass auf diese Weise den bereits geschehenen ca. 150 Notentlassungen trotz voller Gefängnisse keine weiteren Notentlassungen folgen müssten?
5. Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass die momentan ausserordentlich schwierige Situation unkonventionelle Massnahmen rechtfertigen würde?

Auf Antrag der Direktion der Polizei

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Markus Federer, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Die zürcherischen Gefängnisse sind ständig und zeitweise stark überbelegt. Eine Hauptursache dafür ist die hohe Anzahl Untersuchungshäftlinge, doch gibt es daneben verschiedene weitere Gründe für einen kürzer oder länger dauernden Gefängnisaufenthalt. Zum

einen sind sie strafrechtlicher Natur, wobei das Spektrum von der polizeilichen Festnahme über die Untersuchungs- und Sicherheitshaft bis hin zum Vollzug einer Freiheitsstrafe reicht, zum andern ausländerrechtlicher Natur wie Ausschaffungshaft oder Internierung. Die verschiedenen Haftgründe können dabei nebeneinander bestehen oder aneinander anschliessen, allenfalls auch hin- und herwechseln.

Die Ausländer stellen einen sehr hohen Anteil der Inhaftierten. Nicht alle von ihnen - auch in der Drogenszene aufgegriffene - halten sich jedoch illegal in der Schweiz auf. Viele dieser Ausländer sind Asylbewerber, deren Verfahren hängig sind, oder verfügen über ein Aufenthaltsrecht aufgrund fremdenpolizeilicher Bewilligung oder sind legal z. B. als Tourist eingereist. Treffen die Polizeiorgane in der Drogenszene auf Ausländer, veranlassen sie je nach Sachverhalt oder Verdacht weitere Massnahmen im Hinblick auf eine Strafverfolgung, eine fremdenrechtliche Überprüfung oder beides zusammen.

Zur Forderung, der Drogenkriminalität mit dem Einsatz militärischer Mittel beizukommen, hat sich der Bundesrat bereits mehrfach geäussert. Die Armee verfügt nicht über Gebäulichkeiten, die sich sofort als Gefängnisse umnutzen oder in Betrieb nehmen lassen. Militärunterkünfte sind allein schon ihrer Bauweise wegen nicht geeignet für die Unterbringung von Strafgefangenen. Die Bewachung von Gefangenen gehört auch gar nicht zu den Aufgaben der Armee; die Armeeangehörigen sind dafür nicht ausgebildet. Weder Verfassung noch Militärgesetzgebung sehen einen solchen Einsatz vor. Militärunterkünfte und Betreuungsdetachements sind prioritär vorgesehen zur Aufnahme und Betreuung von Flüchtlingen und Kriegsgefangenen, nicht aber für Strafgefangene und Ausschaffungshäftlinge.

Ausschaffungshaft und Internierung stellen zwar selbständige Haftarten dar, unterscheiden sich aber in ihrer Durchführung kaum von der Untersuchungshaft. Dies gilt vorab hinsichtlich Fluchtgefahr und innerbetrieblicher Gefahr. Über die meist aus fremden Kulturkreisen stammenden Inhaftierten fehlt häufig jegliches Wissen. Ethnische Konfliktpotentiale lassen sich nur schwer beeinflussen. Schliesslich darf die Gefahr äusserer Einwirkungen, wie Anschläge, nicht unterschätzt werden. Entsprechende Sicherheitsvorkehrungen sind unabdingbar. Die Einrichtungen für die Durchführung dieser Haftarten haben deshalb einen Sicherheitsstandard aufzuweisen, der etwa demjenigen eines Bezirksgefängnisses entspricht. Ohne aufwendige Investitionen können militärische Unterkünfte diesen Anforderungen nicht gerecht werden. Es darf nicht übersehen werden, dass Straf- und Strafprozessrecht sowie Ausländerrecht den Freiheitsentzug an strenge Voraussetzungen knüpfen, auch wenn es sich um illegal anwesende Ausländer handelt. Im hier interessierenden Zusammenhang steht die Gefahr der Flucht oder des Untertauchens im Vordergrund; dem haben Haftenrichtungen und deren Betrieb zu entsprechen.

Der Kantonsrat hat am 17. Januar 1994 Kredite für den Bau des Ausschaffungsgefängnisses in Kloten sowie für den Umbau und die Erweiterung des Bezirksgefängnisses Dielsdorf bewilligt. Weiter sind ihm am 26. Januar 1994 eine Kreditvorlage für den Neubau eines provisorischen Polizeigegefängnisses auf dem Kasernenareal in Zürich sowie ein Nachtragskredit für die Einrichtung eines provisorischen Bezirksgefängnisses in einem nicht mehr benutzten Gebäude der Klinik Rheinau unterbreitet worden. Mit der Realisierung dieser Projekte kann die gegenwärtige Situation in den Gefängnissen teilweise entspannt werden. Wie in der Stellungnahme vom 5. Januar 1994 zu einem Postulat (KR-Nr. 218/1993) festgehalten worden ist, stehen weitere Standorte für die Schaffung von Gefängnisplätzen in Prüfung und werden auf Bundesebene Abklärungen über die im Zusammenhang mit dem vorgesehenen Bundesgesetz über Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht erforderlichen Haftplätze und deren Finanzierung getroffen.

Das Problem der Bussenumwandlungsstrafen wird eher überschätzt. Aus Prioritätsgründen wird zwar zur Zeit der Vollzug solcher Strafen mit Ausnahme schwerwiegender Fälle aufgeschoben. Jedoch wird ein grosser Teil der zu Haft umgewandelten Bussen im Anschluss an sonstige Haft- oder Gefängnisstrafen vollzogen. In den Landbezirken werden im

übrigen annähernd 90% und im Bezirk Zürich rund 60% der Bussen, wenn sie in Haft umgewandelt worden sind. vor dem Vollzug bezahlt. Ein Pendenzenberg von umzuwandelnden Bussen ist somit lediglich im Bezirk Zürich von Bedeutung.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktionen der Polizei, des Militärs und der Justiz.

Zürich. den 9. Februar 1994

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
i.V.
Hirschi